

SATZUNG

1. Name - Sitz -Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Tirpersdorf e.V."
- 1.2. Sitz des Vereins ist in Tirpersdorf (Vogtland).
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Zweck des Vereins

- 2.1. Der Heimatverein Tirpersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Ziele" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Heimatvereins Tirpersdorf ist die Förderung vieler Interessengebiete, wie Pflege des Brauchtums, der Mundart, der Heimatgeschichte, der Wanderbewegung und der vogtländischen Kunst und Literatur.
Der Heimatverein Tirpersdorf soll allen heimatverbundenen Menschen offenstehen.
Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - 2.2.1. Pflege und Erhaltung von altem Kulturgut, sowie durch eine ständige Ausstellung zur Dorfgeschichte.
 - 2.2.2. Pflege, Erhaltung und Erkundung von Wanderwegen durch Tirpersdorf und Umgebung, sowie aktive Beteiligung am Umweltschutz.
 - 2.2.3. Wiederbelebung der alten vogtländischen Gemütlichkeit und Geselligkeit.
 - 2.2.4. Durchführung von Heimatabenden.
- 2.3. Der Heimatverein Tirpersdorf ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Der Heimatverein Tirpersdorf ist politisch und konfessionell neutral.

3. **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Heimatvereins Tirpersdorf kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1.Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
- 4.1.1. Durch Tod, mit dem Todestag.
- 4.1.2. Durch Austritt.
Der Austritt kann nur bis zum 30. 09. eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
Die Austrittserklärung ist an den 1.Vorsitzenden zu richten.
- 4.1.3. Durch Ausschluß.
Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Der Ausschluß ist zulässig, wenn auf zweimalige Mahnung hin der Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.
- 4.2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. **Beiträge und Mittel des Vereins - Geschäftsjahr - Kassenführung**

- 5.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4- Mehrheit einen anderen Betrag.
- 5.2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

- 5.3. Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten.
- 5.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5.6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 5.7. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 5.8. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Bei der Sparkasse Tirpersdorf ist ein Konto zu eröffnen.
Sämtliche Geldeinnahmen und Ausgaben sind über dieses Konto zu tätigen.
Alle Zahlungen dürfen nur aufgrund von Ein- oder Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.
- 5.9. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung und Genehmigung vorzulegen.
Dem Schatzmeister ist Entlastung zu erteilen.

6. **Organe des Vereins**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Der Beirat

7. **Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Das oberste Organ des Vereins bildet die Mitgliederversammlung.
Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Einladung einberufen.

- 7.2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen beim 1.Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- 7.3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 7.3.1. Die Wahl des Vorstandes.
 - 7.3.2. Die Entlassung des Vorstandes.
 - 7.3.3. Die Bestellung von Revisoren zur Überprüfung des Kassenberichtes.
 - 7.3.4. Die Abstimmung über Satzungsänderungen.
 - 7.3.5. Die Abstimmung über sonstige Vereinsangelegenheiten.
 - 7.3.6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 7.3.7. Die Änderung des Beitrages.
 - 7.3.8. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 7.5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7.6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:
 - 7.6.1. Ort und Tag der Versammlung
 - 7.6.2. Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - 7.6.3. Die Tagesordnung
 - 7.6.4. Die gestellten Anträge
 - 7.6.5. Die gefaßten Beschlüsse
 - 7.6.6. Sonstige Anfragen
 - 7.6.7. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. **Der Vorstand**

8.1. Der Vorstand besteht aus:

8.1.1 Dem 1.Vorsitzenden

8.1.2. Dem 2.Vorsitzenden

8.1.3. Dem Schatzmeister

8.1.4. Dem Schriftführer

8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den 1.Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vertretung ein Beschluß zugrunde liegen muß.

8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

8.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

8.5. Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" bestellen.
Sie sind dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
Sie sind an dessen Weisungen gebunden.

8.6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.

8.7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden.

8.8. Es besteht Sitzungszwang.

9. **Der Beirat**

9.1. Der Beirat besteht aus:

9.1.1. Dem stellvertretenden Schriftführer

- 9.1.2. Dem Verantwortlichen für Pflege und Erhaltung des alten Kulturgutes
- 9.1.3. Dem Verantwortlichen für Wandern
- 9.1.4. Dem Verantwortlichen für Umweltschutz
- 9.1.5. Den Verantwortlichen für Chronik
- 9.1.6. Dem Verantwortlichen für Kultur
- 6.1.7. Dem Verantwortlichen für Zusammenarbeit mit Schulen und Sportvereinen
- 9.1.8. Dem Kassierer
- 9.2. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen.
Er wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Seine Mitglieder sind für die jeweiligen Aufgabenbereiche zuständig.

10. **Satzungsänderungen**

- 10.1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 10.2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und einer Mehrheit von 75 %, beschlossen werden.
Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 10.3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

11. **Auflösung des Vereins**

- 11.1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
Für den Auflösungsbeschluß gelten die gleichen Mehrheitsverhältnisse, wie bei Satzungsänderungen.

- 11.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 11.3. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Geschäftsstelle Dresden, Köpckestr. 1 .
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.08.1994 in Tirpersdorf beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....
1.Vorsitzender

.....
2.Vorsitzender

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.